

# Gesetz Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

*Kommentierung des Referentenentwurfs vom 9. April 2026*

**Entwurf, Stand: 17. April 2026**

## **Wirtschaft überzeugend entlasten und Balance mit Klimaschutz wahren**

Die Rückmeldungen aus der deutschen Industrie auf den Referentenentwurf sind überwiegend positiv. Insbesondere der erkennbare Ansatz, Bürokratie zurückzuführen, wird sehr begrüßt. Gleichwohl besteht noch Nachbesserungsbedarf in Einzelpunkten, wie nachfolgend ausgeführt.

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage in Deutschland mit dem schon länger bestehenden hohen Druck auf die Industrie und mehreren gefährlichen internationalen Krisen bzw. Kriegen bietet diese Novelle die Chance, ein überzeugendes Signal für Bürokratieabbau und Entlastung der Wirtschaft zu geben. Das Querschnittsthema Energieeffizienz betrifft die gesamte deutschen Wirtschaft, daher würden überzeugende und leicht wahrnehmbare Entlastungssignale auch in der Breite der Wirtschaft ankommen.

Der Koalitionsvertrag gibt vor, die Effizienzgesetzgebung „zu vereinfachen und auf EU-Recht zurückzuführen“. Der BMW-Entwurf knüpft daran überzeugend an, nun ist entscheidend, dass auch die Bundesregierung als ganze diesem Ansatz folgt und ein Signal für die Reformfähigkeit Deutschlands in schwierigen Zeiten gibt. Aus Sicht des BDI ist es gut möglich, eine solche Reform so auszugestalten, dass der Bedeutung des Klimaschutzes im Bereich der Energieeffizienz gewahrt bleibt. Der BDI, der sich mit seinen Klimapfade- und Transformationspfadestudien intensiv mit gelingendem Klimaschutz befasst hat, steht zu diesem Thema als Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Der BDI wie auch viele andere Trägerverbände der „Initiative Energieeffizienznetzwerke“ machen die Fortführung dieser erfolgreichen, mit der Bundesregierung gemeinsam getragenen Initiative (vgl. [www.effizienznetzwerke.org](http://www.effizienznetzwerke.org)) in eine dritte Phase davon abhängig, dass die Streichung von „Gold Plating“ aus dem Energieeffizienz überzeugend gelingt. Angesichts dieses gemeinsamen Projekts steht die deutsche Industrie bereit, im engen Austausch insbesondere mit BMW und BMUKN die Novellierung des Gesetzes eng zu begleiten und so – gemeinsam mit der Bundesregierung - auch eine Fortführung der Initiative nicht aus dem Blick zu verlieren.

Dieses Positionspapier ist als „lebendes Dokument“ gestaltet, so dass Ergänzungen und Änderungen im weiteren Verfahren vorbehalten sind.

-----

### § 3 Nr. 16 (neu) Definition Rechenzentrum

Wir begrüßen grundsätzlich die Harmonisierung der Definition mit der EU-Richtlinie. Die sinnvolle Ausnahmeregelung für TK-Netzknoten, die der Sicherstellung kritischer Infrastruktur dient, sollte jedoch erneut aufgenommen und von der Bundesregierung auf europäischer Ebene durchgesetzt werden (vgl. § 3 Nr. 24 c (alt)).

### § 6c Erwerb oder Anmietung bestehender Gebäude ...

#### **Abs. 1: Gebäudeerwerb nur bei Erreichen eines Niedrigstenergiegebäudeniveaus**

Mit Blick auf die Sanierungspflichten für öffentliche Gebäude sehen wir diese Vorgabe und das für 2027 geplante Gesetz zur Umsetzung von Art. 6 EU-Energieeffizienzrichtlinie (vgl. S. 63 Gesetzesbegründung) positiv. Damit verpflichten sich Bund, Länder und Kommunen, jährlich 3 Prozent der Gesamtnutzfläche der Gebäude im Eigentum öffentlicher Einrichtungen mindestens auf Niedrigstenergiegebäude-Standard zu sanieren.

Eine solche Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der energetischen Sanierung fordert der BDI seit langem und begrüßt seine Aufnahme in das Gesetz ausdrücklich.

### § 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen

#### **Abs. 1: Zu kurze Frist nach Audit-Abschluss zur Erstellung von Umsetzungsplänen**

Die neue kurze Frist, dass die Unternehmen bereits innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Energieaudits konkrete Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen hat, ist nicht nachvollziehbar. Diese Vorgabe konterkariert das Ziel, die Unternehmen von Bürokratie und Berichtspflichten zu entlasten.

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie gibt keine konkrete Frist hierfür vor und überlässt die Festlegung den Mitgliedsstaaten. Es wird angeregt, die Frist auf sechs Monate festzulegen.

#### **Abs. 2: Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen – VALERI / DIN EN 17463**

Änderungsbedarf beim Entwurf sehen wir bei § 9 Abs. 2 EnEg. Er sieht vor, dass die Bewertung der Wirtschaftlichkeit von Energieeinsparmaßnahmen weiterhin nach DIN EN 17463 (VALERI) erfolgt.

Diese Vorgabe geht über die EU-Energieeffizienzrichtlinie hinaus, die methodenoffen ist und keine spezifische Norm vorschreibt. Für eine Rückführung auf EU-Recht ist diese Norm daher zu streichen.

Daher sollte auf eine verpflichtende Anwendung dieser Methodik verzichtet werden. Ein Heranziehen dieser Norm ist nicht sinnvoll. Unternehmen sind in der Lage, eigenständig geeignete Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsbewertung zu wählen und verfügen über etablierte unternehmensspezifische

Bewertungsstandards. Eine verpflichtende Umstellung auf die DIN EN 17463 würde in zahlreichen Fällen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen, ohne dass hiermit ein entsprechender Mehrwert verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund regen wir an, neben der DIN EN 17463 ausdrücklich auch alternative, qualitativ gleichwertige Methoden der Wirtschaftlichkeitsbewertung zuzulassen.

#### **Abs. 5: Veröffentlichung von Investitionskosten in Umsetzungsplänen**

Der Referentenentwurf sieht in § 9 Abs. 5 EnEfG richtigerweise vor, dass sensible und vertrauliche Informationen im Rahmen der Umsetzungspläne nicht veröffentlicht werden müssen.

Entscheidend ist dabei u.a., dass Investitionskosten keinesfalls Bestandteil der veröffentlichten Umsetzungspläne sein sollten. Denn auch aggregierte oder gerundete Angaben können im Einzelfall Rückschlüsse auf sensible Unternehmensdaten zulassen. Der Gesetzesentwurf sollte daher klarstellend ergänzt werden, dass Investitionskosten nicht veröffentlicht werden müssen.

## **§ 11 Energieeffiziente Rechenzentren**

### **Allgemein**

Wir begrüßen das Ziel des Gesetzes, die Nachhaltigkeit der Rechenzentren in Deutschland zu erhöhen. Dabei muss jedoch klar sein, dass sich Deutschlands Klimaziele nur mit und nicht gegen die Digitalisierung erreichen lassen. Einige Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes sind derzeit nicht praxistauglich und müssen angepasst werden, andere schaden der Nachhaltigkeit sogar unmittelbar. Dabei handelt es sich jeweils um Aspekte, die nicht unmittelbar auf die europäische Energieeffizienzrichtlinie zurückgehen, sondern einen Sonderweg des deutschen Gesetzgebers darstellen. Auf europäischer Ebene werden derzeit harmonisierte Vorgaben erarbeitet.

Zugleich besteht hohe Dringlichkeit: Rechenzentren und die zugrunde liegenden Investitionen werden langfristig geplant. Solange zentrale regulatorische Fragen offen sind und mögliche Verschärfungen im Raum stehen, werden Investitions- und Designentscheidungen zurückgestellt. Das schafft Unsicherheit und bremst Investitionen in digitale Infrastruktur am Standort Deutschland schon heute.

### **Harmonisierung mit EU-Vorgaben statt Gold Plating**

Insbesondere die Vorgaben zum Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF) aus §11 sind derzeit strukturell nicht praxistauglich und werden einen massiven negativen Effekt auf die zukünftige Entwicklung des Rechenzentrums- und Digitalstandortes Deutschland haben. Auch die Vorgaben zur Energieverbrauchseffektivität (PUE) aus § 11 sind sehr ambitioniert. Die RZ-Branche agiert international und ist in vielen Fällen geografisch flexibel. Europa braucht deshalb einheitliche regulatorische Rahmenbedingungen, um wettbewerbsfähig zu sein. Dabei darf es keine nationalen Alleingänge geben. Auf europäischer Ebene werden derzeit harmonisierte Maßnahmen für nachhaltige Rechenzentren innerhalb der EU erarbeitet. Für Berichtspflichten existieren diese bereits. Ein harmonisierter europäischer Binnenmarkt ist eine unserer größten Stärken und entscheidend, um im globalen Wettbewerb auf Augenhöhe zu agieren. Daher begrüßen wir den klaren Auftrag aus dem Koalitionsvertrag, wonach das „Energieeffizienzgesetz novelliert und vereinfacht und auf das EU-Rechte zurückgeführt“ werden soll.

Eine konsequente Umsetzung dieses Auftrags bedeutet, dass neben den branchenübergreifenden Vorgaben lediglich die Berichtspflichten sowie die Abwärmenutzung nach einer Kosten-Nutzen-

Analyse als spezifische verpflichtende Vorgaben für Rechenzentren erhalten bleiben. Hiervon weicht der vorliegende Entwurf u. a. durch die Vorgaben in §11 weiterhin sehr deutlich ab.

### Abs. 1, 2: Die Kennzahl der Energieverbrauchseffektivität (PUE)

Die Effizienzvorgaben des EnEfG fokussieren sich stark auf eine einzelne Kennzahl: Die Energieverbrauchseffektivität (PUE=Power Usage Effectiveness). Während der PUE-Wert ein wichtiger Indikator für die Energieeffizienz ist, greift eine isolierte Betrachtung zu kurz. Ein solcher Ansatz vernachlässigt die komplexen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Faktoren, die zur Gesamteffizienz und Nachhaltigkeit eines Rechenzentrums beitragen.

Ein pauschaler Wert für alle Rechenzentren ist nicht praxistauglich und hängt u. a. von Verfügbarkeit, Auslastung, Kühlkonzept und Kältemittel ab. Die Grenzwerte sollten daher diese Faktoren berücksichtigen:

- **Auslastung:** Rechenzentrumsbetreiber müssen zur Sicherstellung eines störungsfreien Betriebs Überkapazitäten für Redundanzen bereithalten. Dies bedingt, dass in der Praxis nie eine 100-prozentige Auslastung eines Rechenzentrums vorliegt, was die Erreichung eines PUE-Zielwerts erschwert. Es gibt Rechenzentren, die aufgrund einer geforderten hohen oder sehr hohen Verfügbarkeit im Normalbetrieb selten über 50 % Auslastung liegen. Ein optimaler PUE, wie er im Gesetz gefordert wird, ist nur bei einer optimalen Auslastung, die ca. bei 80 % liegt, möglich. Insbesondere Colocation-Rechenzentren erreichen diese Auslastung – wenn überhaupt – häufig erst nach fünf oder mehr Jahren. Denn nicht die Betreiber, sondern die Nutzer bestimmen den Grad der Auslastung. Rechenzentren mit Kunden aus der Industrie benötigen in der Regel noch längere Zeitspannen als Cloudrechenzentren, um in diesen Bereich zu kommen. Wir begrüßen daher die vorgesehene Berücksichtigung der Auslastung der Informationstechnik bei neuen Rechenzentren ausdrücklich. Es sollte jedoch noch klar gestellt werden, dass die Auslastung der installierten IT-Kapazität gemeint ist und nicht die Auslastung des Whitespace. Zudem bedarf es einer Klarstellung, ob der Nachweis der theoretischen PUE bei optimaler Auslastung ausreichend ist oder ob zunächst nachgewiesen werden muss, dass die PUE im Betrieb bei weniger Auslastung nicht den Anforderungen genügt. Die Design-PUE sollte im Einklang mit den Genehmigungen (Baugenehmigung, BImSchG) als Nachweis genügen. Ergänzend könnte der theoretische PUE-Wert der tatsächlich installierten IT-Systeme herangezogen werden. Beide sollten durch externe Gutachter bestätigt und bei substantiellen Anpassungen erneuert werden. Auch bei bestehenden Rechenzentren sind die geforderten PUE-Werte bei niedriger Auslastung eine Herausforderung. Sie sehen sich damit konfrontiert, entweder massive Investitionen zu tätigen oder schlichtweg zu schließen. Dabei wird ein entscheidender Aspekt völlig vernachlässigt: Der ökologische Fußabdruck eines Rechenzentrum-Neubaus ist keineswegs per se geringer als der Weiterbetrieb einer bestehenden Anlage mit nur marginal schlechterem PUE-Wert. Eine sinnvolle Anpassung wäre, dass der maximal geforderte PUE im EnEfG auch bei bestehenden Rechenzentren erst ab einer Auslastung von 60 % zu erfüllen ist und darunter abgestuft wird. Welche konkrete Abstufung hier sinnvoll ist, sollte im Rahmen einer technischen Arbeitsgruppe erarbeitet werden, zu der wir gerne beitragen. Dies ist jedoch innerhalb der kurzen Rückmeldungsfrist nicht darstellbar.
- **Verfügbarkeit:** Wesentliches Merkmal eines Rechenzentrums ist gemäß DIN EN 50600 dessen Verfügbarkeit, spezifiziert durch die Verfügbarkeitsklasse (VK), welche in Abhängigkeit von umfassenden Risikobewertungen zu definieren ist. Im Allgemeinen gilt: je höher die zu erreichende Verfügbarkeitsklasse (VK1 bis VK4), desto mehr technisch notwendige

Maßnahmen können den PUE zwangsläufig verschlechtern. Die PUE-Vorgaben sollten dementsprechend nach Verfügbarkeitsklasse gestaffelt sein.

- **Kühlung:** Durch den einseitigen Fokus auf den PUE-Wert findet keine ganzheitliche Betrachtung der Nachhaltigkeit eines Rechenzentrums statt. Durch die Mindeststandards wird vermehrt auf die Verdunstungskühlung gesetzt werden. Diese Kühlmethode ist zwar energieeffizienter und ermöglicht so die Erreichung besserer PUE-Werte, hat dafür aber einen hohen Wasserverbrauch. Die Folge des Gesetzes ist also eine Verschiebung von reduziertem Stromverbrauch hin zu erheblich mehr Wasserverbrauch. In Regionen mit Wassermangel ist dieses Vorgehen im Sinne der Nachhaltigkeit zweifelhaft.

Ein ausgewogener Regulierungsansatz für Rechenzentren ist entscheidend, um eine nachhaltige und effiziente Entwicklung der Branche zu fördern. Statt sich auf die extreme Regulierung eines einzelnen Faktors wie den PUE-Wert zu konzentrieren, sollte ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden, der verschiedene Aspekte der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit berücksichtigt. Eine solche Herangehensweise würde es Betreibern ermöglichen, flexibler auf spezifische Standortbedingungen und technologische Entwicklungen zu reagieren. Gleichzeitig würde sie Innovationen und Nachhaltigkeit fördern, da Unternehmen verschiedene Wege zur Verbesserung ihrer Gesamtbilanz wählen könnten, ohne durch zu enge Vorgaben in einem einzelnen Bereich eingeschränkt zu werden. Dieser muss jedoch innerhalb der EU harmonisiert sein. Die EU-Kommission erarbeitet derzeit in einem umfangreichen Stakeholderprozess harmonisierte Vorgaben.

### **Abs. 2, 3: Anteil an wiederverwendeter Energie (ERF – Energy Reuse Factor)**

Die Nutzung von Abwärme der Rechenzentren ist sinnvoll, aber ohne entsprechende Abnehmer und die erforderlichen Infrastrukturen ist eine einseitige Verpflichtung zur Abwärmenutzung keine tragfähige Lösung. Die weiterhin vorgesehenen ERF-Werte sind in der Praxis kaum erreichbar und hängen maßgeblich von der Abnahme durch den angeschlossenen Wärmenetzbetreiber ab. Die Nah- und Fernwärmeinfrastruktur in Deutschland reicht dafür bei Weitem nicht aus.

Aus Sicht der Rechenzentrumsbranche sollten Rechenzentren konzeptionell auf eine Abwärmenutzung vorbereitet sein. Sie möchten ihre Abwärme häufig kostenneutral abgeben, finden jedoch nur selten geeignete Partner. Die Abwärme kann angeboten und zur Verfügung gestellt werden, eine Abnahme kann jedoch nicht in der Verantwortung der Rechenzentrums-Betreiber liegen. Die Installation von Komponenten zur Wärmeübergabe, z. B. eines Wärmetauschers, ist zudem erst dann sinnvoll, wenn die tatsächlich abgenommene Wärmeleistung feststeht. Wir begrüßen daher die Klarstellung, dass keine Wärmeübergabestation installiert werden muss, sondern lediglich der Platz vorgehalten werden muss. Platz für Wärmepumpen zur Aufbereitung der Abwärme sollten explizit ausgeschlossen werden.

Außerdem positiv ist, dass der Gesetzesentwurf mit der vorgesehenen Kosten-Nutzen-Analyse einen pragmatischen Ansatz wählt, die Anrechnung intern genutzter Abwärme ermöglicht und auch dort Abwärmenutzung zulässt, wo die ERF-Werte nicht vollständig erreicht werden. Es sollte klargestellt werden, dass der Nachweis der technischen oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit genügt. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass bei fehlender zumutbarer Wärmenetzanbindung Rechenzentren weiterhin errichtet werden können. Es sollte klargestellt werden, dass bei keiner Anschlussmöglichkeit im Umkreis von 5 Kilometern auch keine Kosten-Nutzen-Analyse notwendig ist. Da Wärmenetze nicht an Gemeindegrenzen enden, kann gerade bei kleinen Kommunen das nächstgelegene technisch und wirtschaftlich geeignete Wärmenetz in einer Nachbargemeinde liegen. Deshalb sollte im Gesetz klargestellt werden, dass der Rechenzentrums-Betreiber das geeignete Netz für die Abwärmenutzung bestimmen kann und eine Baugenehmigung nicht allein deshalb verweigert werden darf, weil die

Wärmenutzung gemeindeübergreifend erfolgt. So wird Rechtssicherheit für Fälle geschaffen, in denen die Nutzung der Abwärme in einer benachbarten Kommune die praktikabelste Lösung ist.

#### **Abs. 5: Versorgung mit erneuerbaren Energien**

Bereits die bestehende Regelung geht weit über das hinaus, was anderen Branchen in Deutschland gesetzlich auferlegt wird und schafft damit eine sektorspezifische Sonderbelastung für Rechenzentren. Aus BDI-Sicht sollte zusätzlicher Regulierungsbedarf grundsätzlich auf europäischer Ebene und sektorenübergreifend adressiert werden, statt national nur eine einzelne Branche mit weitergehenden Anforderungen zu belegen. Das bestehende europäische System aus Strombinnenmarkt, Strommarktdesign und EU-ETS setzt bereits wirksame, marktorientierte Anreize für Dekarbonisierung und den Ausbau erneuerbarer Energien.

Eine weitere Verschärfung birgt zudem das Risiko, Investitionen in Rechenzentren in Deutschland auszubremsen, ohne einen entsprechenden Zusatznutzen für den Klimaschutz sicherzustellen. Gerade zusätzliche Anforderungen wie Additionalität, 24/7-Zeitgleichheit oder eine enge physische Koppelung von Erzeugung und Verbrauch würden die Komplexität erheblich erhöhen und könnten den Markthochlauf erschweren statt beschleunigen. Solche Lösungen sollten Projekte mit besonderem Umweltengagement und den hierfür benötigten finanziellen Möglichkeiten auszeichnen und nicht der gesetzliche Mindeststandard sein. Durch das geplante Rechenzentrums-Label auf EU-Ebene wird dies voraussichtlich in einem europaweiten Standard für alle Kunden transparent sichtbar.

### **§ 13 Informationspflicht für Betreiber von Rechenzentren und für Betreiber von Informationstechnik**

Wir begrüßen die Harmonisierung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit der EU-Richtlinie. Es sollte klargestellt werden, dass dieser Schutz auch für die Mitwirkungspflicht der Betreiber der Informationstechnik gilt. Wie in der delegierten Verordnung vorgesehen, sollte es Colocation-Betreibern ausdrücklich erlaubt sein, einen anonymen internen Berichtsmechanismus zu nutzen, um KPIs von Colocation-Kunden zu erheben, wodurch ein praktischer Weg zur Einhaltung der Vorschriften geboten und gleichzeitig die Vertraulichkeit gewahrt wird.

Zudem sollten die Daten zu Forschungszwecken ohne Zustimmung der Rechenzentrums-Betreiber nur in anonymisierter und aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden, um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

Auf EU-Ebene gibt es bereits eine einheitliche Berichtsplattform. Der deutsche Sonderweg mit einer eigenen Plattform verursacht überflüssige Bürokratie sowie vermeidbaren Zeit- und Kostenaufwand für deutsche Behörden. Diese sollte daher abgeschafft werden, dann können Rechenzentrums-Betreiber (wie in der Richtlinie vorgesehen und in anderen Mitgliedsstaaten üblich) einfach direkt an die europäische Plattform berichten. Es bedarf keiner zusätzlichen Datenpunkte und Anhang 3 (Anlage 2 in der geänderten Fassung) des EnEfG kann und sollte entfernt werden.

Dies würde unnötige Bürokratie vermeiden und für Einheitlichkeit in der EU sorgen.

Die Kommission hat bereits klargestellt, dass die Berichtspflichten aus Anhang 1-3 der delegierten Rechtsverordnung, die Vorgaben aus Anhang 7 der Energieeffizienzrichtlinie vollständig umsetzen. Dies bedeutet konkret, dass die angedachten Berichtspflichten aus der Richtlinie damit vollständig

umgesetzt sind. Es bedarf also keiner zusätzlichen Datenpunkte und Anhang 3 des EnEg kann und sollte entfernt, anstatt sogar noch erweitert werden.

Dies würde unnötige Bürokratie vermeiden und für Einheitlichkeit in der EU sorgen.

## § 15 [Informationen und Beratung im Kundenverhältnis] falls Beibehaltung

Bei Beibehaltung von §15 sollte zur Klarstellung bei nicht eindeutig zuzuordnenden Verbräuchen eine entsprechende Ergänzung eingefügt werden. Vorschlag: „Energieverbräuche, die aus dem Betrieb von technischen Installationen entstehen, die durch mehrere Kunden genutzt und daher nicht direkt zugeordnet werden können, sind von der Informationspflicht ausgenommen. Das betrifft beispielsweise den Stromverbrauch von Klimatechnik sowie den Stromverbrauch von IT-Plattformen, die durch eine Vielzahl von Kunden genutzt werden, wie beispielsweise eine Public Cloud.“ Ansonsten würde es hier zu Schätzungen kommen, die aufgrund mangelnder Vergleichbarkeit nicht zielführend wären. Derzeit befinden sich internationale Standards in der Entwicklung.

## § 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme

### **Abs. 3: Kosten-Nutzen-Analyse von Abwärme bei Rechenzentren – Berücksichtigung bestimmter Kühlsystemlösungen setzt Fehlanreiz**

Neu aufgenommen in § 16 Abs. 3 des Entwurfs wurde die Vorgabe, bei der Modernisierung eines Rechenzentrums eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und auch Kühlsystemlösungen zu berücksichtigen, die eine Abscheidung oder Speicherung der Abwärme bei Nutztemperatur mit minimalem zusätzlichem Energieinput ermöglichen. Die Wahl des Kühlsystems eines Rechenzentrums sollte sich an den Anforderungen eines sicheren, stabilen und energieeffizienten Rechenzentrumsbetriebs orientieren und nicht durch eine mögliche spätere Abwärmennutzung geprägt werden. Die vorgesehene Verknüpfung setzt hier Fehlanreize, weil sie nahelegt, die Auslegung des Kühlsystems an externen Wärmenutzungsoptionen auszurichten.

## § 17 Plattform für Abwärme

Wir begrüßen die Plattform für Abwärme als sinnvolles Instrument, um auch die Abwärmennutzung aus Rechenzentren zu fördern. Die Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 sollte nicht vollständig entfallen.

Stattdessen sollte vorgesehen werden, dass Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,77 Gigawattstunden innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre die erforderlichen Informationen alle vier Jahre gemeinsam mit den Ergebnissen des Energieaudits nach § 8 EDL-G an das Abwärmeregister übermitteln. Damit bliebe der Nutzen des Abwärmeregisters erhalten, ohne die Unternehmen mit einem relevanten zusätzlichen Aufwand zu belasten. Die gebündelte Übermittlung im Rahmen des ohnehin durchzuführenden Energieaudits ist praxistauglich und bürokratiearm.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Redaktion

Dr. Eberhard von Rottenburg  
Senior Referent Energie- und Klimapolitik  
T: +49 30 2028-1542  
e.rottenburg@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2272

Entwurf